# VERTRAG ZWISCHEN CHUR-PFALTZ VND GRAFEN ZU FALCKENSTEIN, VON ANNO 1538

Digitized by Google

hört / verleſen vnd empfangen worden / haben gedachte Chur-Fürſtliche Hoffmeiſter / Marſchalck vnnd Rähte / gehabtem Befelch nach / vnd wie ſie das von Ihnen ſelbſt / zu pflantzung gnädigſt : vnd Nachbarlichen Willens / vnterthäniglichen geneigt geweſen / allen möglichen fleiß / die Sachen in der Güte beyzulegen / fürgewendet / vnnd zu letzt / nach vieler geübter trewer Vnterhandlung / ſolche Irrungen vnd Gebrechen / mit gnädigſtem vnd gnädigem zulaſſen / gütlich vertragen vnnd abgeredt / wie folget.

Pfältziſche Leibeigene zu Sultzen vnd andern Falckenſteiniſchen Flecken.

Erſtlichen / betreffend der Pfaltz Fauth oder Knecht zu Sultzen vnd in andern Falckenſteiniſchen Dörffern / darinn Ihre Chur-Fürſtl. Gnaden ꝛc. Leibeigene Leuth ſitzen haben / ſo der Herꝛſchafft von Falckenſtein an Ihren Obrigkeiten / als in Gebotten vnd Verbotten verhinderung thun / zu dem ſich derſelbige Fauth oder Knecht auch eines Gewalts vnternommen / daß Er die ſtraffbahren mit freventlichem Gewalt hingeſchleifft haben ſoll ; Vnd aber daſſelbig von dem Burckgrafen vnd vnder-Amptleuten zu Altzey / dermaſſen geübet / nicht geſtändig geweſen / ſondern / was von Pfaltz wegen gehandelt / wehre alſo herkommen. Da iſt vmb Fried-lebens willen zwiſchen Ihren Chur-Fürſtl. Gnaden / vnd Gnaden bethädinget / daß Pfaltz ſolchen Fauth oder Knecht hinfüro / wie bißhero / zu Sultzen vnd andern enden / da Ihre Chur-Fürſtl. Gnaden eigene Leuth haben / behalten / derſelbig Fauth oder Knecht

NB.

auch gegen ſolche Pfaltz-gräfiſche Leibeigene Leuthe nicht weiter / dann vmb Frohn vnd Reiſen / mit Pfändung zu ſtraffen / macht haben ſoll ; Aber vmb der Pfaltz zugehörige Leibbeth / Haupt-Recht / Schatzung vnd anderer dergleichen Dienſtbahrkeit der Leibeigenſchafft anhängig / wie die von Alter herbracht / darzu ſo in thädingen / Abreden / Verträgen / oder anderm Rathe oder Vberwett geſetzt / vnd die übertretten wurden /

Schatzung.

ſoll

Bayerische Staatsbibliothek München

ſoll der Pfaltzgräfiſche Fauth oder Knecht/ die durch ein Fauth/ Schultheiſen oder Büttel / den die Herꝛſchafft Falckenſtein daſelbſt zu Sultzen oder andern Seiner Gnaden zugehörigen enden jederzeit haben / dieſelbigen einbringen / vnd ſo Jhme die in fünff oder ſechs Tagen nicht gefolgt werden / alsdann für ſich ſelbſt macht haben / die Verbrecher vnd Vngehorſahmen darumb / wie von alters herkommen zu pfänden; vnd ſo ein Pfaltzgräfiſcher Leibeigen gepfändt/ der nicht auff pfand geben oder ſonſt vngehorſahm erſchiene / daß wohlgemelter Graff von Falckenſtein / auff der Pfaltz Fauths oder Knechts anſuchen / ſolchen Leibeigenen nicht mit geldt/ ſondern / ſo es die Nothdurfft erfordert/im Thurn ſtraffen / doch der Pfaltz Amptleuth ſonſt mit der Herꝛſchafft Falckenſtein hinderſaſſen nichts zu ſchaffen haben/ noch ſie die Herꝛſchafft Falckenſtein an Jhren Obrigkeiten/ Herꝛlichkeiten / gebürlichen Gebotten/ Verbotten oder Satzungen / der endts betrüben noch verhindern ſollen / gar keines wegs.

I. Zwey Fuder Wein ſo Falckenſteiniſch/ zu Sultzen in der acht genommen.

Zum andern / als vergangener zeit die Statt Wormbs in der Acht geweſt / der Herꝛſchafft Falckenſtein / über Jhrer Gnaden annehmen / zwey Fuder Weins zu Sultzen/ durch etliche Pfaltzgräfiſche Verwandten abgetrungen worden / vnd zu jhren Händen bracht ſeyn ſollen / deß man doch kein wiſſens oder gründliches anzeig thun mögen / iſt geredt; Nach dem ſolcher Wein / als der zeit von offenen publicirten ächtern genommen / daß mein Gnädiger Herꝛ von Falckenſtein alſo darbey beruhen; Wo aber Jhr Gnaden dieſelben / ſo ermelten Wein genommen haben / forderung je nicht erlaſſen / ſollen ſie ſein Gn. von vnſerm Gnädigſten Herꝛn Pfaltz Graffen zu gebührlichem ordentlichen Rechten angehalten werden.

III. Appellation-Koſten.

Zum dritten / belangend die Koſten / ſo in den Appellation-Sachen auffgehen vnd zu bezahlen verbürgt werden / wel-

welche den Pfaltzgräfiſchen angehörigen zu reichen / in anſehen / es ein groſſer Koſten geweſt / verbotten worden ſeyn ſolle ; iſt jetzt mit meinem gnädigen Herꝛn von Falckenſtein geredt / Nach dem ſein Gnaden anzeigen laſſen / daß derſelbig Koſten zahlt vnd vergnügt worden / darumb dieſer Articul nunmehr ſeinen weg erreicht / daß dannoch ſeine Gnade hinfürter denſelben Koſten zimblicher / milter / vnd nicht dermaſſen überſchwencklichen zuſetzen / inſehens thun ſolle.

IV. Frohn auff den Leibeigenen. Zum vierdten / als wohlgedachter Graff Weyrich von Falckenſtein ferner fürgewendet / wie daß die Pfaltzgräfiſchen Leibeigenen / in ſeiner Herꝛſchafft geſeſſen / vnd herwieder die ſeinen hinder der Pfaltz geſeſſen / Seinen Gnaden zu fröhnen / vnd dergleichen Dienſtbahrkeit zu thun / mit gewalt abgetrungen / vnd nicht geſtattet werden wolte / über das ſeiner Gnaden Vor-

NB. Eltern vnnd Sie daſſelb Frohnen löblich herbracht hetten / welches aber vom Pfaltzgräfiſchen Ampt- vnd Armen-Leuthen dermaſſen nicht geſtanden / vnd den gebrauch / wie es je vnd je herkommen / vnd daß es nicht angeregter maſſen geübt ſeyn ſolle / angezeigt ; Darauff iſt gemittelt vnd vor gut angeſehen / daß / wo die Herꝛſchafft von Falckenſtein ſolche Frohn von den eigen Leuthen / die weren gleich geſeſſen wo ſie wolten / herbracht vnd die geruhiglichen gebraucht hetten / daß dann meinem gnädigen Herꝛen von Falckenſtein ſolch Frohn vnd Dienſtbarkeit / von der Pfaltz Ampt-Leuthen nicht verhindert werden ſollen.

V. Räiß der Underthanen zu Hildesheim. Zum fünfften / beruhrent die Belegung / auch Satzung der Vnterthanen zu Hildesheim / deß Außzugs / auch fürgenommener Straff halben / mein gnädiger Herꝛ von Falckenſtein / gegen denſelben zu haben gefaſt ; hierauff iſt / in erwegung welcher hand vhrſachen ſolches beſchehen / dieſe meinung fürgeſchlagen / daß des Grafen fürgefaſter Vnwill vnd Straff jetzund gefallen / vnd ob ſich künfftiglich begeben Seine Gnaden ſie / wie vor / zu reiſen / wie-

der:

der erſuchen / daß dann dieſelbige Vnterthanen / Ihre Gnaden / wie ſich gebührt / vnd was Sie herbrächt / nicht zu wieder gehalten werden; Obgemelten zweyen Puncten / Frohn vnnd Reyſen betreffend / iſt ferner weiterung / vnd künfftig gezänck zuverhüten / angehenckt vnd beredt / daß durch beyderſeits Ampt-Leuth derohalben ferrer Tag gen Altzey fürgenommen / derſelb Hoch- vnd Wohlgenanten Chur Fürſten vnd Grafen / Ihrer Gnaden Verordneten / ob ſie wollen / auch darauff zuſchicken / deßgleichen bemelten Vnterthanen darzu verkündt werden / derſelben geſtalt vnd Herkommen zu verhören / vnd in der gütligkeit mit wiſſen darunter zu handlen / auff zimliche Mittel vnd Weg zu vertragen / oder / wo das nicht folgen wolte / ſich eines Außtrags zuvereinen. NB.

VI. Obrigkeit zu Wonsheim.

Zum ſechſten / belangend die Huldigung zu Wohnsheim / welches Dorff der Herrſchafft Falckenſtein mit der Obrigkeit zum vierdten theil zuſtändig / vnd dieſelbe Huldigung nach antheil von Seiner Gnaden begehrt worden / das ſie aber geweigert; da iſt auff vnterhandlung alſo verlaſſen / daß Schultheis / Gericht vnd gantze Gemeind bemeltes Dorffs / deßhalben meinem gnädigen Herrn von Falckenſtein / zu Seiner Gnaden antheil / auch huldigung vnd Pflicht thun ſollen; Vnd nach dem ſich verſchiener zeit bemeltes Orths auch ein Frevel begeben / der allein durch Pfaltzgräviſche Ampt-Leuth / in anſehen / daß der allein gegen der Pfaltz verwürckt ſeyn ſolle / verthäidingt worden; auff ſolches iſt abgeredt / daß meinem gnädigen Herrn von Falckenſtein / ſeiner Gnaden gebührender theil gefolgt werden ſolle.

VII. Wild-fang vnd Baſtart-fäll in Falckenſteiniſche Flecken.

Zum Siebenden / als von Falckenſtein Klagweiß angezogen / nemlich die Wild-Fäng vnd Baſtart-Fäll / die dan Pfaltz / in krafft Ihrer Chur-Fürſtl. hohen Obrigkeit / vnnd inſonderheit des Vicariats halben / für andern Fürſten vnd

 Herren

Herren zu haben vnd nehmen herbracht / vnd aber mein gnädiger Herr von Falckenſtein ſich deſſen in ſeiner Gnaden zugehörigen Dörffern / auß dagegen fürgewandten vhrſachen/folgen zu laſſen beſchwerdt : Darauff iſt bey meinem gnädigſten Herrn dem Chur-Fürſten/ dieweil Ihr Chur-Fürſtl. Gnaden meinem gnädigen Herrn von Falckenſtein mit gnaden wohl geneigt / dieſes mittel gefolgt; daß alle Wildfäng auch Baſtartfälle/ was deren in des Grafen von Falckenſtein eigen Dörffern jenſeit des Gebirgs oder Walds / gefunden vnd ſich begeben / ſeinen Gnaden hinfürter im Nahmen vnnd an ſtatt der Pfaltz / auß gnaden vnd ſonderlicher bewilligung zuſtehen/ aber was deren her diſſeit des Gebirgs oder Walds in den Falckenſteiniſchen Dörffern ſitzen vnd ſich zutragen / dieſelben Wildfäng vnd Baſtartfälle / ſollen der Pfaltz / wie Ihr dan

NB. ſolches/vermög Ihrer habenden Regalien vnd Freyheiten eigent/ gedeyen vnd gefolgt werden / außgenommen Bretzenheim / da mein gnädigſter Herr / dem Grafen / ſo viel Ihre Chur-Fürſtl. Gnaden daſelbſt zu thun haben / ſolches auff ſein vnterdienſtliches bitten gnädigſt nachgeben wollen.

VIII. Hinrichtung Georg Wagners võ Wonßheim.

Ferner vnd zum achten hat mein gnädiger Herr von Falckenſtein klagend fürbringen laſſen / daß einer Velten Wagner genandt / zu Wonßheim gegriffen / vnd zu Altzey gericht worden / ohne zuthun / wiſſen oder beyſeyn ſeiner Gnaden Ampt-Leuth / welches als ein newerung Er abzuſchaffen begehrt.

IX. Jagen zu Wonßheim.

Dergleichen zum neundten / werd Seiner Gnaden das Jagen zu Wonßheim vom Burckgrafen zu Altzey nicht geſtattet / vnd beſchehe ſeiner Gnaden darin vngebührlicher Intrag / mit bitt/ ſeiner Gnaden zu Ihrer gebühr kein verhinderung entſtehen zu laſſen. Gegen beyden jetzt ermelten Puncten hat der Burckgraf zu bericht angezeigt / daß das Hals-Gericht vnd Jagen zu Wonßheim der Pfaltz allein zuſtünde / were

auch

auch alſo herbracht ; darauff iſt bey meinem gnädigen Herrn von Falckenſtein ſo viel gehandelt / daß Seine Gnaden gütlichen davon abgeſtanden / vnd Pfaltz ſolche beyde ſtück / wie hievor / allein zuſtehen vnd bleiben ſollen.

Zum zehenden / ſo vnderſtehe jetziger Burckgraff / ohn beyſeyn Falckenſteiniſcher Ampt-Leuth / Buſſen vnd Frevel zu Wonßheim zu ſetzen ; Dieweil aber Burckgraff dagegen angezeigt / daß ſolches nicht dermaſſen beſchehen ; Iſt abgeredt / daß ermelte Frevel hinfürter / wie von alters hero / durch Pfaltzgräfiſche vnd Falckenſteiniſche Ampt-Leuth ſamptlichen beſetzt / vnd wann es die Nothturfft erfordert / dieſelben Frevel zu beſetzen / beyderſeits kein ſaumnus oder verhinderung fürgenommen werden ſolle. X. Beſetzung Buß vnd Frevel zu Wonßheim.

Zum Eylfften / Vnderziehe ſich bemelter Burckgraff der Kirchen-Rechnungen zu Wonßheim einig / mit bitt / das abzuſchaffen. Wiewohl nun vom Burckgraffen bericht vnd vhrſachen angezeigt / daß ſolche Rechnungen zu hören / der Pfaltz allein zuſtehen ſolten ; Iſt doch auff fleiſſige vnterhandlung gefolgt / daß hochgedachter mein gnädigſter Herr Pfaltzgraff Chur-Fürſt / meinen gnädigen Herrn zu Falckenſtein / zum vierdten theil hinfürter zu ſolchen Rechnungen auch zuzulaſſen gnädiglichen bewilligt. XI. Kirchen-Rechnung zu Wonßheim.

Zum Zwölfften / vnterſtehen ſich die Pfaltzgräfiſchen Ambt-Leuth zu Dürmſtein / oder Altzey / einen Wein- vnnd Frucht-Zoll im Falckenſteiniſchen Eygenthum / zu Nittesheim im Dorff zulegen / vnd über ſeiner Gnaden vielfältiges anhalten / werd nichts deſto minder damit fortgefahren / mit bitt / dieſe newerung auch abzuſchaffen. Auff das iſt gemittelt / daß mein gnädiger Herr von Falckenſtein / dieweil es Seiner Gnaden ohne ſondere beſchwerdt vnd nachtheil / meinem XII. Zoll zu Nittesheim.

gnädig-

gnädigſten Herꝛn dem Chur-Fürſten zu dienſtlichem gefallen/ dieſe fürgenommene vnd gelegte Zollung im Dorff Nittesheim alſo bleiben / vnd Ihro Chur-Fürſtl. Gnaden dagegen Seinen Gnaden / ein verſiegelte vhrkund / daß es Seinen Gnaden/ vnd dero Herꝛſchafft Falckenſtein / an Ihren Ober-vnd Gerechtigkeiten des Ohrts vnabbrüchlich : vnd vnſchädlichen ſeyn ſoll / zuſtellen laſſen.

XIII. Steinſatzung in der Gutenbach. Zum Dreyzehenden / die Irꝛungen einer Steinſatzung in der Gutenbach / Falckenſteiniſcher Obrigkeit / zwiſchen der Pfaltz Verwandten zu Kriegsfeld vnd der Graffſchafft zu Falckenſtein / belangend / iſt bethaidingt / daß beyde theil/ Pfaltz vnd Falckenſtein / neben Ihrer Gnaden Ampt-Leuthen / welche einen gelegenen Tag mit einander fürnehmen / vnd jeder ſeinem Herꝛn anzeigen / Ihrer Chur-Fürſtl. Gnaden / vnnd Gnaden Räthe vnnd Befelchhaber / in beſitzung deß ermelten Irꝛigen platzes verordnen / einander der ding berichten / vnd zu gütlicher hinlegung mit fleiß handeln / Wo es aber nicht vertragen werden möcht / alsdann ein gebührlichen vndergang durch Vnpartheyiſche / wie man ſich deren zu vergleichen hat/ thun laſſen / dabey es alſo endlichen bleiben ſolle.

XIV. Außtauſch eines Leibeigenen zu Sultzen. Zum Vierzehenden / Hanß Heuchelheimern zu Sultzen betreffend / der/ als Er die Falckenſteiniſche Leibeigene Fraw im Falckenſteiniſchen Hoff zu Sultzen / zur Ehe haben ſollen/ bey ſein Ampt-Leuthen/bewilligung erlangen müſſen/ auff ein gegentauſch/demnach ſie jhme die Verheurahtung zugelaſſen/ nunmehr wolle man die offt erbottene vergleichung auch nicht annehmen/ welches von Ampt-Leuthen zu Altzey / auß etlichen anzeigten Vhrſachen widerfochten ; Hierauff iſt von meinem gnädigſten Herꝛn Pfaltz-Graffen Chur-Fürſten gnädiglichen zugelaſſen / daß ermelter Heuchelheimer der Graffſchafft Falckenſtein mit

der

der Leibeigenſchafft / gegen einem gleichmeſſigen Tauſch / ſo mein Gnädiger Herr von Falckenſtein den Amptleuthen zu Altzey an ſtatt Ihrer Churfürſtl. Gn. mit einem oder mehr ſeiner Gnaden Leibeigenen in andern Herrſchafften geſeſſen/da Pfaltz kein Obrigkeit hat / oder mit denſelben Herrſchafften derhalben nach vnvertragen ſchwebt / thun ſoll / hinfürter eygen vnd zuſtehen.

Vnd nach dem mein Gnädiger Herr von Falckenſtein in dieſen nachfolgenden Irrungen / nemblich des Antoniters zu Altzey Hoffmann zu Ebersheim übertrieb / der Pfaltz Leibeigen / ſo zu Hartheim im Falckenſteiniſchen Gericht wohnet/ mit dem Viehtrieb / daß ſie ſich nicht erhalten könten. Antoniter Hoff-mann übertrieb. Pfaltz Leibeigene zu Hartheim.

Item / halte des Antoniters Hoffmann Seiner Gnaden Jahrs drey Malter vnd ein Kompff Zins Korns i nne ſagt / ſeye Ihme zu geben verbotten. Antoniter Hoffmann Zins-korn.

Item / vndernehmen ſich die zu Nittesheim vnd Yttelsheim / nicht gen Falckenſtein zu frohnen ; auch vmb gütlich Tag vnd Handlung bittlichen angeſucht; Iſt beredt / das auff dem Tag zu Altzey / davon oben inmittel des fünfften Klagpuncten meldung beſchicht / des letzten ſtücks halb die Frohn zu Nittesheim vnd Yttelsheim betreffend / durch beyderſeits Ampt-Leuth vnd Zugeordnete ebener maſſen / wie daſelbſt gemittelt / gütlich verhör vnd handlung / zu hinlegung derſelben fürgenommen werden ſoll. Aber die andern vorgehende Irrungen / den Antoniter vnd ſein Hoffmann zu Ebersheim belangend/ derwegen ſoll durch beederſeits Ampt-Leuth Tag fürgenommen/ vnd zu hinlegung gehandelt werden; Wo ſie aber das in der güte nicht erheben möchten / vnd die Armen von Nittesheimer Frohn.

 ihrer

ihrer forderung nicht abſtehen würden/ alsdan zu erörterung derſelbigen allhie an der Pfaltz Hoffgericht / zu recht mit einander / vermög des nechſt gegebenen Abſchieds / in derſelben Sachen fürkommen.

Gerichts Buch zu Sultz.

Weiters ſo haben der Pfaltz Ampt-Leuthe nachgeſchriebene beſchwerungen / hievor auch klagweis angezeigt / nemlich änderung des Gerichts-Buchs zu Sultzen / ſo durch die Falckenſteiniſche Ampt-Leuth beſchehen; Dieweil aber daſſelb / wie die Pfaltzgräfiſchen Ampt-Leuthe jetzt ſelbſt geſtanden / wieder in ſein alten Buchſtaben vnd Weſen geſtelt worden iſt / ſo läſt man es dabey beruhen.

Atz zu Wonsheim.

Zum andern / Würden die von Wonsheim des übermäſſigen Atz halben / ſo von Falckenſteiniſchen der ends gebraucht / faſt beſchwehrt / welches aber mein gnädiger Herr von Falckenſtein nicht geſtändig / mit anzeig / daß Seine Gnaden den Atz nicht anders / dann von alter Herkommen / gebrauchen. Darauff iſt beredt / daß Sein Gnaden ſich mit handlung vnd beſuchung des bemelten Atz zimlicher maſſen erzeigen / vnd den ſeinen befehlen / die Armen über gebührlich alt Herkommen nicht zu beläſtigen.

Damit ſollen Hoch: vnd Wohlbemelte meine gnädigſt: vnd gnädige Herren Pfaltz-Graff Ludwig Chur-Fürſt / vnd Graff Weyrich von Falckenſtein / für ſich vnd Ihrer Gnaden Erben / dieſer obgeſchriebenen Irrungen / Mängel vnd Gebrechen / mit einander gäntzlichen gericht / geſchlicht / vereinigt vnd vertragen ſein vnd bleiben / darwieder durch ſich oder Ihrer Gnaden Ampt-Leuth nicht zu thun noch ſchaffen gethan werden / in keinerley wege / allerdings ohne gefehrde.

Dieweil

Dieweil dann dieſer Vertrag in allen Puncten vnd Articulen / wie obgeſchrieben / von Vns Pfaltz-Graff Ludwigen Chur-Fürſten / vnd Graff Weyrichen von Falckenſtein dermaſſen angenommen vnd bewilligt / So haben wir Pfaltz-Graff Ludwig Chur-Fürſt vnſer / vnd Wir Graff Weyrich vnſer Inſiegel / zu rechter vhrkund an dieſen Vertrags-Brieff / deren zween gleichlautend / vnd jeder theil den einen behalten / thun hencken. Geben zu Heydelberg / auff Donnerſtag nach Bartholomæi / Anno Domini fünffzehenhundert dreiſſig vnd acht.